

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat gem. § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 24.06.21 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

Artikel I Änderung der Geschäftsordnung

1. Der Abschnitt V Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen mit dem § 21 wird neu eingefügt und wie folgt formuliert:

V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 21 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Stadtratsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer reinen Videokonferenz, in Form einer Hybridsitzung (Sitzung, die unter Anwesenheit eines Teils der Mitglieder in einem Sitzungsraum und Zuschaltung der übrigen Mitglieder mittels Videokonferenztechnik) oder in Form einer Präsenzsitzung durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung oder Hybridsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 6, 9 bis 12, 14, 15, 16 und 17, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Im Falle einer Hybridsitzung teilen die Stadträte bis drei Werktage vor der Sitzung mit, ob sie im Sitzungsraum anwesend oder mittels Videokonferenztechnik zugeschaltet sein werden.
- (4) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(5) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen namentlich.

(6) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliest der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 7 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(7) Die Videokonferenzsitzung oder die Hybridsitzung wird im Internet per Live-Stream übertragen, damit die Öffentlichkeit die öffentliche Sitzung zeitgleich verfolgen kann. Eine Speicherung der Sitzung in den Medien in Ton und Bild erfolgt nicht.

(§ 56a Abs. 2 KVG LSA)

(8) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung, Videokonferenzsitzung oder Hybridsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

(§ 56a Abs. 3 KVG LSA)

2. Aus Abschnitt V Schlussvorschriften, Inkrafttreten wird Abschnitt VI und aus den §§ 21-25 werden die §§ 22-26.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 24.06.2021 in Kraft.

Henke
Stadtratsvorsitzender